

Der Untermünkheimer Tag und Abschied 1543

Von Kuno Ulshöfer

Wie die Grafen und Herzöge von Württemberg mit Eßlingen, die Grafen von Öttingen mit Nördlingen oder die bayerischen Herzöge mit Augsburg, so hatten auch die Grafen von Hohenlohe ihren Kleinkrieg mit der Reichsstadt Hall. Seit dem Bestehen der hällischen Landhege (um 1400) hat es größere Streitigkeiten zwischen der Stadt und Hohenlohe gegeben;¹ auch mit den anderen benachbarten Herrschaften, dem Stift Korb, den Schenken von Limpurg, den Herren von Vellberg ist es zu Auseinandersetzungen gekommen, die aber niemals solches Ausmaß angenommen haben.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gingen die Feindseligkeiten um einzelne Hoheitsrechte, Gerichts-, Besitz- und Patronatsverhältnisse so weit, daß es der Vermittlung eines Politikers vom Range des hessischen Landgrafen Philipps des Großmütigen bedurfte, um das Gleichgewicht wiederherzustellen und den Frieden zu garantieren. Wieweit das gelungen ist, wird sich zeigen.

Die hällische Landhege, Graben und Zaun aus Stangenholz, täuschte klare Grenzen vor, die es in Wirklichkeit nicht gab. Hohenlohische Güter und Rechte lagen ebenso innerhalb wie manche hällische außerhalb des umgrenzten Bezirks. Die Rechts- und Besitzverhältnisse waren äußerst verwickelt; die gegenseitigen Interessen stießen besonders dort hart aufeinander, wo sich etwa in einem Dorf die Verhältnisse überlagerten. Schon lange war die Reichsstadt bestrebt, ihr Gebiet rechtseinheitlich zu gestalten, ein möglichst homogenes Territorium zu schaffen. In der Wahl der Mittel war man nicht kleinlich. Der städtische Rat versäumte selten eine Gelegenheit, Rechte an sich zu ziehen, zu usurpieren. Daß es dabei zu heftigen, oft tätlichen Auseinandersetzungen mit den Nachbarn kommen mußte, versteht sich von selbst.

Die Reformation hat diese „Irrungen“ wesentlich verschärft und ihnen eine neue Richtung gegeben; Religionsstreitigkeiten rückten nun in den Vordergrund. Schwäbisch Hall hat sich früher der Reformation angeschlossen als die Grafen von Hohenlohe, die sich bis zur Mitte des Jahrhunderts ambivalent verhielten. Diese Gegensätzlichkeit mußte sich notwendigerweise negativ auswirken. Wie sollten z. B. die Pfarrstellen besetzt werden? Innerhalb der Landwehr bestand Hall auf einer Besetzung mit Geistlichen, die der augsburgischen Konfession angehörten; die Inhaber des *ius praesentandi* sollten darauf Rücksicht nehmen. Damit verfolgte die Stadt nur konsequent das große Ziel der Vereinheitlichung und Stabilisierung des reichsstädtischen Territoriums innerhalb der Landhege. Hohenlohe lehnte diese Forderung, wie zu erwarten war, ab.

Doch gab es einen Weg, diesem Verlangen Nachdruck zu verleihen. Seit einiger Zeit (1538) gehörte Schwäbisch Hall dem Schmalkaldischen Bund an; was lag näher, als in diesen Religionsfragen die Bundesgenossen anzurufen, von deren Hilfe und Beistand man sich große Dinge versprach. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen nahmen sich als Führer des Schmal-

¹ Vgl. Karl Schumm, Die hällische Landhege. In: Württembergisch Franken, N. F. 17/18 (1936), S. 140—173.

kaldischen Bundes dieser Affäre an. Der hessische Landgraf wurde bald zu einem von beiden Parteien anerkannten Mittelsmann. Bei ihm liefen alle Fäden zusammen; über ihn korrespondierten Hall und Hohenlohe miteinander. Der gesamte Schriftwechsel mit allen Anlagen, Berichten, Gegenberichten, Protokollen und Abschriften befindet sich heute im Staatsarchiv Marburg (Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen).²

Wie aus den Akten zu entnehmen ist, schwebten auch vor dem Reichskammergericht mehrere Prozesse in Sachen Hall gegen Hohenlohe (bis zur Jahrhundertmitte liefen fast zehn Prozesse nebeneinander), sie betrafen die „prophanen Händel“: wegen Landfriedensbruch, wegen Eingriffen in die Landhege, wegen eines Beitrags zur Erhaltung der Landwehr, wegen des Eigentums des innerhalb der Landwehr wachsenden Holzes, wegen der Untertanen, wegen der Jurisdiktion in verschiedenen Dörfern u. a. (StadtA. Hall Akten Nr. 4). Doch war die Hilfe, die dieses Gericht den streitenden Parteien bringen konnte, nicht groß. Bei der langsamen, durch häufige Unterbrechungen gestörten Arbeitsweise des Reichskammergerichts konnte das gar nicht anders sein. Das Gericht befand sich im Zustand der Umstrukturierung, es war zeitweise völlig verhandlungsunfähig. Auch die Prozesse zwischen Hall und Hohenlohe hatten sich ungebührlich in die Länge gezogen. Trotzdem hat Landgraf Philipp während der Schiedshandlungen darauf hingewiesen, daß die vor dem Reichskammergericht anhängig gemachten weltlichen Sachen nach der Reorganisation des Gerichts dort auch weitergeführt werden sollten.³

1542 richtete Schwäbisch Hall eine erste ausführliche Beschwerdeschrift an Landgraf Philipp und die Schmalkaldischen Bundesgenossen. Sie betraf die Besetzung der Pfarreien in Gailenkirchen, Untermünkheim und an der Untermünkheimer Filialkirche Enslingen sowie den Pfarrzehnten in Jungholzhausen. Diesen Zehnten hatten die Grafen von Hohenlohe eingezogen. Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen forderten darauf die Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe auf, ihren Bundesgenossen, den „aynungsverwandten“ von Schwäbisch Hall, den vorenthaltenen Zehnten herauszugeben und mahnten nachdrücklich zu friedlicher Einigung, damit die Schmalkaldischen „durch ewer wegerung zu schutz und schirm der statt Hall gerechtsame nicht gedrunen werden“.⁴

Die Grafen waren zu einem gütlichen Verhör, also einer außergerichtlichen Verhandlung, bereit. Alle Klagepunkte sollten miteinander besprochen und aus dem Weg geräumt werden. Sachsen und Hessen erboten sich, „etliche commissarien zu ablegung und vergleichung der sachen in das oberland zu verordnen, welche euch, die partheyen, uff gelegen malstatt vertagen und further verhör und handlung furnemen sollen; und begern dem allem nach hieruber abermal ewer richtige verschribne antwurt“.⁵

Bei aller Bereitschaft der Grafen von Hohenlohe zu Verhandlungen ließen sie die Schmalkaldischen niemals im Zweifel, daß sie sich unschuldig fühlten. Sie hatten Hall nie in Bedrängnis gebracht; im Gegenteil, die von Hall hatten ver-

² Vorliegende Studie hält sich an diese Archivalien aus dem Politischen Archiv des Landgrafen Philipp, Best. 3 des Staatsarchivs Marburg. Zitate aus diesem Bestand werden im folgenden nur mit Paketnummer und Folioziffer (f.) belegt. Die Zitate und der Vertragstext sind gestaltet nach J. Schultze, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98 (1962), S. 1—11.

³ Vgl. unten die diesbezüglichen Bestimmungen des Untermünkheimer Abschieds.

⁴ Braunschweig 1542 August 31. Nr. 632 f. 5/6.

⁵ Nr. 632 f. 5/6.

sucht, ihnen ihr gräfliches „herspringen, fuogen, recht, gerechtigkeiten, ober- und herrlichaiten“⁶ in Gailenkirchen und Jungholzhausen zu entziehen. Dem Kaplan des Filials Enslingen — „welichs mit sampt der muterkirchen Munkhaim unser gotzlehen“ — hatten die Grafen geboten, das reine Wort Gottes zu verkünden. Trotzdem hatte Hall, so klagten sie, „die kirchen vor demselbigen beschließen lassen“ und ihm die Ausübung seines Amtes untersagt. — In Wirklichkeit hatte Albrecht von Hohenlohe dem Kaplan und Frühmesser von Enslingen, Peter Herolt,⁷ schon früher den ausdrücklichen Befehl erteilt, die Messe „wie von alter“, also nach katholischem Brauch, zu halten — mit dem bedrohlichen Zusatz: „anders gedechten wir euch auf unser frumeß nit zu gedulden“.⁸ Zur Information schickten die Grafen von Hohenlohe einen Bericht an den Landgrafen mit folgenden Punkten: 1. Die Pfarrei Gailenkirchen werde seit je durch Hohenlohe verliehen (früher zusammen mit Limpurg). 2. Über das Dorf Gailenkirchen und seine Einwohner habe Hohenlohe allein die Vogtei, auch wenn es „innerhalb der hellischen gepick“ liege. 3. Bis zur Stadt Hall hin stünde Hohenlohe das Geleit, der Wildbann und andere Herrlichkeiten zu — trotz der kaiserlichen Privilegien, die Hall besitze und immer wieder hervorziehe. Weiter beschwerte sich Hohenlohe darüber, daß die Haller einen großen Bezirk an hohenlohischem Land mit einem „gebicke und darbey uffgeworfenen greben auch gestelten rigeln eingezogen und one entgeltung uff disen tag vermaindlichen noch einziehen“.⁹

Aber die Grafen hatten sich dennoch zu einem Verhör bereit erklärt. Als Schiedsrichter und „verhörer“ schlugen sie außer dem Landgrafen von Hessen selbst den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, Herzog Ulrich von Württemberg und den Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg vor. Um ihre Sache wirkungsvoll am Hof des Landgrafen vertreten zu lassen, suchten sie einen geeigneten Fürsprecher, der über persönliche Beziehungen zu beiden Häusern verfügte. Sie fanden ihn in der Person des Grafen Philipp von Solms. Der Sohn Georgs von Hohenlohe, Ludwig Casimir, hatte 1540 die Gräfin Anna von Solms(-Laubach) geheiratet.¹⁰ Anna war die Tochter des Grafen Otto von Solms. Ihre Mutter Anna, aus dem Hause Mecklenburg-Schwerin, war in erster Ehe mit dem Landgrafen Wilhelm II. von Hessen verheiratet gewesen; aus dieser Verbindung ging Landgraf Philipp hervor. Anna von Solms, die Mutter des Landgrafen, war also die Schwiegermutter eines Hohenlohe. Es lag daher nahe, bot sich geradezu von selbst an, daß Georg und Albrecht von Hohenlohe ein Mitglied des Hauses Solms ersuchten, ihre Sache vor dem Landgrafen zu führen. Der über siebzigjährige Vater Ottos von Solms, Großvater der Gemahlin Ludwig Casimirs von Hohenlohe, nahm sich der Angelegenheit an; dieser Graf Philipp der Ältere von Solms, Herr zu Münzenberg, hat sich alsbald mit Landgraf Philipp von Hessen in Verbindung gesetzt und sich, zusammen mit Graf Wilhelm von Fürstenberg, für die Grafen von Hohenlohe, seine „freuntliche liebe schweger, schweher und freunde“, eingesetzt.¹¹ Die Mittlerstellung Philipps von Solms hat sich offenbar bewährt. Philipp wurde zu einem wichtigen Berater bei den folgenden Verhandlungen zwischen Hohenlohe und Hall.

⁶ Neuenstein 1542 August 31. Nr. 632 f. 8/9.

⁷ Ein Verwandter Johann Herolts. Vgl. WGQ I (1894), S. 2.

⁸ Neuenstein 1541 November 21. Nr. 605 f. 21.

⁹ Nr. 632 f. 11/15.

¹⁰ Stammtafel des mediatisierten Hauses Solms. 1883. T V, VII.

¹¹ o. O. 1542 September 10. Nr. 2891 f. 60.

Die Klagebriefe, die unterdessen beim Landgrafen seitens der Stadt Hall und ebenso auch aus Neuenstein einliefen, häuften sich. Der Konflikt spitzte sich zu. Philipp von Hessen wollte jede Erweiterung des Streites vermeiden. Es war ihm vor allem wichtig, die Schmalkaldischen Bundesgenossen zusammenzuhalten; so sollte auch die Leistungsfähigkeit der Stadt Hall nicht durch diese Händel beeinträchtigt werden. Das konnte der gemeinsamen Sache nur schaden. Deshalb ergriff Philipp in dieser Angelegenheit kurzerhand selbst die Initiative. Ohne weitere Verhandlungen setzte er jetzt einen Termin zu einer gütlichen Zusammenkunft fest, den 21. Januar 1543, forderte Philipp von Solms sowie zwei Vertreter der Reichsstadt Frankfurt auf, als Unterhändler und Vermittler zu fungieren. Er selbst wollte zwei seiner besten Räte zu den Verhandlungen schicken. Er bestimmte auch — gewiß im Einvernehmen mit den beteiligten Parteien — den Ort der Handlung: Untermünkheim im Kochertal innerhalb der Landwehr.

Im landgräflichen Aufforderungsschreiben an Graf Philipp von Solms (und mutatis mutandis an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt) heißt es, daß „wir gern dieselbigen irrungen baider partheien . . ., damit sie zu kainer weitherung gereichen dorften, vertragen und verglichen sehen wolten, auch ein zeit here zwischen den partheien in schriften gewechslet und itzo ainen gutlichen verhor und handlungstag als uff negstkunftigen sonntag nach Anthonii, welchs ist der 21. tag Januarii, zu Undermunkhaim einzukommen und volgends montags dasselbst vor unsern, ewern und dero von Frankfurt (als underhendler) rethen und geschickten, gutlicher verhor und handlung zu pflegen und zu erwarten, benennt und angesetzt“. Er bat dringend — zur Wahrung guten Friedens — dieses Verhör zu besuchen: „Daran thut ihr ein gut, erlich und christlichs werck.“¹²

Der Termin war sehr knapp angesetzt. Die Zustimmung der Beteiligten stand noch aus. Sie kam endlich; der angesetzte Tag wurde von beiden Parteien akzeptiert. Auch Philipp von Solms nahm, wiewohl widerstrebend, den Auftrag an: „Wiewol der tag etwas kurtz angesetzt und meins leibs angelegenheit auch anderer ehaften sachen halber ich fast uberladen, so will ich doch uff ewer furstlichen gnaden gnedigs und gunstigs begern und meiner frunde von Hohenlohe fruntlichs pitten mich bei wenigen tagen uff machen und, sovill mein geringer verstand vermag, mit ewer furstlichen gnaden rethen und denen von Franckfurt sovill zu fridlicher einigkeit dienen mag, an mir keinen vleiß erwinden lassen.“¹³ Auch Frankfurt stimmte nicht ohne Vorbehalte der Einladung zu, hatte Bedenken, die schwierige Aufgabe zu übernehmen, versprach aber endlich doch, zwei Gesandte nach Untermünkheim zu schicken.¹⁴

Wenige Tage vor der Untermünkheimer Verhandlung hat Schwäbisch Hall durch Bevollmächtigte bei einer Versammlung des Schmalkaldischen Bundes in Nürnberg um Hilfe gegen ein inzwischen ergangenes Urteil des Reichskammergerichts nachgesucht und um „etlich Schriften“ gegen die Grafen von Hohenlohe gebeten.¹⁵ Diese von Landgraf Philipp nachweislich unterzeichneten Schriften sind nicht auf uns gekommen; ob sie den Verlauf der Verhandlungen mitbestimmt haben, ist unbekannt.

¹² Fürstenberg 1542 Dezember 15. Nr. 2891 f. 62.

¹³ 1543 Januar 8. Nr. 2891 f. 66.

¹⁴ 1543 Januar 13. Nr. 1814 f. 36.

¹⁵ Nr. 650 f. 22; f. 35; Nr. 656 f. 368.

Am 21. Januar 1543 trafen alle Beteiligten in Untermünkheim ein. Philipp von Hessen hatte zwei bewährte Räte geschickt: einen seiner engsten Berater, den derzeitigen Oberamtman[n] der Obergrafschaft Katzenelnbogen, einstigen Kammerdiener und Rat von Haus aus, Alexander von der Thann, und den Licentiaten der Rechte, Rat und Diener am hessischen Hof, Johann Keudel. Keudel war später Beisitzer am Hofgericht, dann Statthalter an der Lahn und Hofrichter, ein bedeutender Jurist. Außer ihnen war Graf Philipp der Ältere von Solms anwesend. Der Rat der Stadt Frankfurt hatte den Doktor beider Rechte Johann Fichard und Daniel zum Jungen abgeordnet. Die Grafen von Hohenlohe brachten Beamte und Rechtsbeistände, einen kurfürstlich-pfälzischen und einen markgräfllich-brandenburgischen Doktor,^{15a} mit; zu Beginn der Verhandlungen war Graf Albrecht persönlich anwesend. Für die Stadt Hall nahmen die beiden Stettmeister und der Stadtschreiber an den Verhandlungen teil. Auch hatte Hall juristische Sachverständige zugezogen, wie einige Eintragungen in den städtischen Steuerrechnungen zeigen. Dort finden sich Hinweise, daß Dr. Gemel von Nürnberg und Lic. Mai von Speyer als Berater der Stadt am Untermünkheimer Tag bêteiligt waren.¹⁶

Die Verhandlungen haben sich lange hingezogen. Der gültige Vertrag wurde am 6. Februar 1543 ausgefertigt. Man hat aber offenbar hinterher weiterverhandelt. Alexander von der Thann schrieb jedenfalls an seinen Herrn, den Landgrafen, am 12. Februar, als er sich in landgräfllichem Auftrag von Untermünkheim wegbegeben mußte, er habe den Gesandten Keudel allein dort zurückgelassen.¹⁷

Am 13. Februar hat Lic. Keudel den Text des Abschieds an den Landgrafen geschickt.¹⁸ Etwa bis zu dieser Zeit dürften die Verhandlungen angedauert haben.

Das Verfahren der Unterhandlungen war höchst kompliziert. Mehrmals hatten die Unterhändler gemeinsame Vorschläge ausgearbeitet und zur Beratung vorgelegt. Zu jedem dieser Vorschläge äußerten sich die beiden Parteien schriftlich oder mündlich, oft sogar schriftlich und mündlich. Es war die Form des spätmittelalterlichen Gerichtsverfahrens mit seinen Dupliken, Repliken, Tripliken usw. Beide Parteien konnten sich Bedenkzeiten ausbedingen — und sie taten es reichlich. Berichte und Gegenberichte wurden eingereicht. Meist kam es zu keiner Einigung auf die Vorschläge der unparteiischen Unterhändler; das bedeutete, daß der ganze Prozeß in gleicher Reihenfolge mit anderen oder modifizierten Vorschlägen von neuem begann.

^{15a} Vgl. Julius Gmelin, Hällische Geschichte. Schwäbisch Hall 1896. S. 772. Gmelin legt einen Teil der Tagsatzung ins Jahr 1542 (S. 771); das ist zu berichtigen.

¹⁶ Das Exzerpt verdanke ich Herrn Pfarrer Lenckner, Schwäbisch Hall. Die Stelle lautet: „Thocter Gemeln von Nürenburg als er uff dem tag zu Undermüncken bey aym rot gestanden wider die grofen von Hohenloe geschenkt 50 gulden in gold, thut zu münzt 60 gulden. — Dem letzensiaten Maien von Speier in der gleichen sach 30 thaler.“ Etwas weiter unten steht: „Jorg Gainbachen für ein bar Hosen, das ayn erber rat hat thocter Waltern des landgrafen rot hat geschenkt 1 gulden 2 ort.“ Stadtarchiv Hall StR 466, 1543, Ausgaben „ein gemains“. — Nach Gmelin S. 772 hatte Hall einen Nürnberger und einen Heilbronner Rechtsbeistand.

¹⁷ Nr. 556 f. 10/11: „Nachdem dieselbigen ewer furstlichen gnaden mir schreiben haben lassen, das ich mich ken Umbstat zu hertzog Otheinrichen fugen solt, dieselbige schrift ist mir zu Muncken, da wir zwuschen den von Hohenlohe und Hall verhandelt, spet zukomen. Do die zeit, so ich zu Umbstatt hab sollen sein, schon voruber gewesen ist, also hab ich mich von stunden an aufgemacht und Keideln bei der handlung gelassen, und bin hertzog Ottheinrichen uff der stras vorgezogen, wie er wider nach heimen gewult hat, und hab ine zu Buchen uff dem Ottenwalt antroffen.“

¹⁸ Nr. 1920 f. 89.

Konkret handelte es sich, ausgehend von den eingangs beschriebenen Tatsachen, um folgende Klagen und Fragen:¹⁹ Die Stadt Hall beschwerte sich darüber, daß sie in ihren Rechten innerhalb der Landwehr von Hohenlohe beeinträchtigt würde, obwohl sie kaiserliche und königliche Privilegien vorweisen könnte.²⁰ Es sei anerkannt, „das die ihenigen, so darin befriedet und begriffen, sye seyen geistlichen oder weltlichen zugehörig, das grabengelt zu geben, hege und slege zu besuchen, pflicht zu thun, sich mustern zu laissen schuldig etc. Alles bey pene 50 mark lottiges golts.“ Dem zuwider hatten die Grafen ihren Untertanen, die innerhalb der Landwehr wohnten, geradezu verboten, solchen „Pflichten“ nachzukommen. Im einzelnen forderte die Stadt von Hohenlohe: die Rückgabe eines Pferdes, das die Hohenloher ihrem Untertanen Hans Volck von Roßdorf genommen hatten; die Restituierung einer Menge Getreide, das dem Hans Reinhard abgenommen worden war; die Auslieferung einiger gestohlener Büchsen; weiter die Beteiligung am Abtrag der Kosten, die durch das Verfahren vor dem Kammergericht entstanden waren; die Befreiung des Wolf Merckhell, den Hohenlohe gefangen hielt; Genugtuung für Balthasar Nass von Jungholzhausen, den die Hohenloher gefangen und verwundet hatten; Ersatz für das zerstörte Schloß und den Riegel am Turm zu Gailenkirchen sowie für den herabgeworfenen Uhrzeiger; die Wiederherstellung der alten Zollverhältnisse. Der Pfarrer zu Untermünkheim, den Hall dahin gesetzt hatte, weil Hohenlohe diese Pfarrei allzulange nicht versorgte, sollte dort belassen werden. In das Filial Enslingen sollte ein tauglicher Pfarrer präsentiert werden. Und schließlich war der Pfarrzehnt zu Jungholzhausen zu restituieren.

Wahrlich eine reiche Liste, die alle möglichen Dinge durcheinanderbrachte, weltliche und Religionssachen; solche, die offenbar schon vor dem Kammergericht schwebten, und solche, die ganz neu aufgeworfen wurden; wichtige Grundsatzfragen und unwichtige, kleinliche Prestigeangelegenheiten.

Hohenlohe lehnte wieder alle Anschuldigungen ab: die hällische Landwehr bringe den Grafen nur Nachteile, so habe Hall den Grafen ihren Durchritt durch die Hege vergraben und Hegspitzen aufgerichtet; hohenlohische Untertanen sollten kein Grabengeld entrichten müssen; die Grafen allein, sonst niemand, hätten ihre Leute zu mustern und mit Wehren versehen zu lassen — und dergleichen mehr. Dies die Entgegnung auf Haller Anschuldigungen. Die Grafen von Hohenlohe brachten ihrerseits eine lange Folge von Beschwerdepunkten auf den Plan: das Jagd- und Geleitrecht sei ihnen streitig gemacht worden. Dazu finden wir ein plastisches Beispiel in den Akten angezogen: Als der König kürzlich, vom Reichstag zu Speyer kommend, in Schwäbisch Hall weilte, hatte „grave Albrecht von Hohenlohe altem gebrauch nach irer königlichen Majestet entgegenziehen und dieselbig empfangen wullen, haben die von Hall ime die straisen verlegen und die lantwher zusperrren laissen“.²¹ Weiter brachten die Grafen vor: Auf einige ihrer Güter innerhalb der Landwehr, die altes Vater- und Mannlehen seien und an hällische Geschlechter verliehen worden waren, hatte Hall ohne Einwilligung der Grafen den Bodenschatz und andere Beschwerung gelegt. — Graf Albrecht sei der „oberst kircher“ zu Gailenkirchen, trotzdem hatte Hall die halbe Kirchen-

¹⁹ Zugrunde gelegt wird hier je einer der Berichte der Stadt Hall sowie der Grafen von Hohenlohe. Nr. 1920 f. 91/96.

²⁰ Über diese Privilegien siehe K. Schumm, Landheg, cursim.

²¹ Vgl. dazu die Darstellung in Herolts Chronik. WGQ I, S. 131 und S. 265. — Ähnlich war es auch beim Durchzug des Kaisers.

rechnung abgehört und Geld eingezogen. — Die Reichsstadt hatte die Kirchenverwaltung in den hohenlohischen „gotzlehen“ zu Untermünkheim, Braunsbach und Enslingen an sich gezogen und die dort befindlichen Kirchenkleinodien an sich genommen. — Hall hatte die Gefälle und Zehnten des Klosters Goldbach an Wein und Getreide eingenommen, um sie dem Pfarrer zu Untermünkheim als Einkommen, als seine Kompetenz, zuzuwenden — wodurch dieser wie ein Adliger zu leben im Stande war! Als Ludwig von Morstein sein Bürgerrecht aufgesagt hatte, wollte Hall dessen armen Leuten das Grabengeld auferlegen; diese verweigerten die Abgabe, darauf wurde ihnen der Zugang in die Stadt verboten; Eindringlinge hat man gefangengesetzt; Morstein wurde vor das Kammergericht gebracht. — Ein letzter Fall: Als Gilg, Wilhelm und Christoph Senft das Bürgerrecht auf sagten, wollte die Stadt auch deren Leute in Pflicht nehmen; von den Gütern Melchior und Philipp Senfts, nämlich von zwei Schenken in Untermünkheim, hatte die Stadt das Ungeld genommen, hatte die Kelterleute zur Pflicht genötigt, ihnen das Tanzen verboten, den Pfeifer gefangen,²² dessen Weib so geschlagen, daß sie ein blindes Kind gebar.

Damit sind der Quantität nach die Punkte aufgezeigt, um die es bei den Verhandlungen ging. Man kann sich kaum vorstellen, wie zäh um alles, wichtig oder nicht, verhandelt wurde. Es konnte bei der Vielzahl der Anklage- und Beschwerdepunkte niemals die Aufgabe der Unterhändler gewesen sein, alle Hintergründe aufzuspüren, ja nicht einmal, die wahren Verhältnisse zu klären. Für sie gab es in diesem Wirrwar nur eine optimale Lösung, die sie auch vortrugen: gegenseitiger Austausch der Untertanen, d. h. alle hohenlohischen Leute innerhalb der Landwehr sollten an Schwäbisch Hall kommen, alle hällischen Leute außerhalb derselben sollten hohenlohisch werden.²³ Eine ebenso einfache wie radikale Lösung; aber undurchführbar. Sie stieß denn auch bei beiden Parteien auf entristete Ablehnung. Die Stadt Hall war sowenig wie Hohenlohe willens, einen Teil ihrer Obrigkeitsrechte aufzugeben.

Letztlich konnte vor einem solchen Gremium aber auch kein endgültiger und praktikabler Vergleich durchgesetzt werden. Es hatte weder Machtmittel, um sich durchzusetzen, noch ausreichende Kenntnisse der Lage, endlich auch gar nicht die Zeit, die nötig gewesen wäre, solche verflochtenen Verhältnisse zu entwirren. Man stritt sich schließlich um Fragen, ob die Steine, mit denen man die Landwehr versteinen wollte, beiderseits die betreffenden Wappen²⁴ oder nur das Wort *heg* tragen sollten.²⁵ Auf so viel wesentlichere Dinge, wie die Frage der Zentobrigkeit auf hohenlohischen Gütern innerhalb der Landwehr („darumb dan diser zeyt der hochste streyt ist“²⁶), ging man schon gar nicht mehr näher ein.

Die Unterhändler standen also vor einem Problem, das in dieser Fragestellung gar nicht zu lösen war. So ist denn der am 6. Februar 1543 abgeschlossene Vertrag ein Kompromiß²⁷ geworden. Und dennoch war er der wichtigste Abschied in den Auseinandersetzungen zwischen Schwäbisch Hall und Hohenlohe. Er war ein Anfang, auf ihm basierten alle weiteren Verhandlungen. Relativ ausführlich ging der Abschied auf die Religionstreitigkeiten ein: 1. Der Pfarrer von Untermünkheim sollte sein Amt und seine Bezüge, die genau festgesetzt wurden, behalten;

²² Ibid. und S. 258.

²³ Nr. 1920 f. 137 f.

²⁴ Nr. 1920 f. 153.

²⁵ Nr. 1920 f. 137 f.

²⁶ Nr. 1920 f. 153.

er mußte allerdings bei den Grafen von Hohenlohe als den Patronatsherren um die Belehnung nachsuchen. — 2. Hohenlohe hatte das Filial Enslingen mit einem Geistlichen der augsburgischen Konfession besetzen zu lassen. Die Aufgaben des Enslinger Kaplans wurden im einzelnen bestimmt: er durfte keine Frühmesse mehr lesen, hatte dagegen sonn- und feiertags bei schlechtem Wetter (wenn das Pfarrvolk nicht zur Hauptkirche nach Untermünkheim gehen konnte) das Evangelium zu predigen und die Kinderunterweisung zu halten. Überdies sollte der Kaplan dem Pfarrer zu Untermünkheim Aushilfsdienste leisten. — 3. Dem Pfarrer zu Jungholzhausen hat man den halben Zehnt als Besoldung zugestanden; Hall bekam den Rest des fälschlicherweise von Hohenlohe einbehaltenen Zehnten zurück, soweit er noch vorhanden und nicht etwa zur Besoldung des Pfarrers von Döttingen verwendet worden war.

Eine der wichtigsten und grundsätzlichen Bestimmungen war die, daß die Grafen von Hohenlohe auf vakante Pfarreien innerhalb der Landwehr, deren Patronatsherren sie waren, nur Geistliche der augsburgischen Konfession präsentieren durften. Die von Hohenlohe vorgeschlagenen Kandidaten wurden dann noch vor der Kollation von den Haller Stadtgeistlichen geprüft. Das war ein ganz entscheidender Vorbehalt; durch das Vetorecht bekam Hall mehr oder weniger das Besetzungsrecht in die Hand! Weiterhin wurden einige Entscheidungen in Einzelfällen getroffen, die nicht von allgemeiner Bedeutung waren.²⁸

4. Schließlich hat man eine komplizierte Regelung für alle die Fälle in den Vertrag aufgenommen, die bei dem Verhör zu Untermünkheim zwar vorgebracht worden waren, über die man sich aber nicht einig werden konnte. Einen Monat nach Annahme des Untermünkheimer Vertrags sollten die beiden Parteien andere Unterhändler um Weiterführung der Verhandlungen bitten, nämlich den Kurfürsten Ludwig V. den Friedfertigen von der Pfalz sowie den Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg. Drei Monate nach Annahme des Vertrags waren alle Klagen, auch neu entstandene Streitigkeiten, vor diesem Gremium anhängig zu machen. Bis ins letzte wurde geregelt, welche Fälle das betraf, auch in welcher Weise die vor dem Kammergericht schwebenden Sachen dazugenommen oder dort weiterverhandelt werden sollten (das hing von der im Gang befindlichen Umorganisation des Kammergerichts ab).

Der Leser des Vertrags ist erstaunt über die Tatsache, daß die Bestimmungen über das weitere Verfahren weitaus genauer und ausgeklügelter gefaßt sind als diejenigen, die die eigentlichen Streitpunkte betrafen. Die exakte Verfahrensregelung war den Beteiligten anscheinend weit wichtiger als der konkrete Inhalt. Hier spürt man mehr als bei den einzelnen Vertragspunkten den scharfen Geist des ausgebildeten Juristen jener Zeit, wie er z. B. durch den Frankfurter Rechtsgelehrten Dr. Fichard repräsentiert wurde.²⁹

5. Allgemeine Verhaltensmaßregeln (sich nachbarschaftlich zu verhalten; nichts Tätliches zu unternehmen) und nochmalige Regelungen von Einzelfällen (Ludwig von Morsteins Untertanen, die Grabengeld geben und Folge leisten mußten, den

²⁷ Vgl. Herolts Urteil (Chronica, WGQ I, S. 268): „Inn disem jar ist ein tagleystung zwischen denn graven zu Hohenloe unnd denen vonn Hall zu Münkhen gewest, hat 14 tag gewert unnd nichts ausgerücht.“

²⁸ Siehe den Vertragstext; die diesbezüglichen Bestimmungen bedürfen keiner Erläuterung.

²⁹ Dr. Fichard hat später die in der sogenannten Frankfurter Reformation kodifizierten Ratsverordnungen erneuert; er hat auch das Solmscher Landrecht bearbeitet, das besonders in der Wetterau weit verbreitet war.

Zugang in die Stadt wieder zu erlauben; dem Prior von Goldbach den Zehnten nach Abzug der Besoldung des Pfarrers zu Untermünkheim wiederzugeben) beschließen das Vertragswerk.

Innerhalb von drei Monaten hatten die Grafen von Hohenlohe und die Reichsstadt Hall den Vertrag schriftlich vor dem Ländgrafen Philipp von Hessen anzunehmen. Jede Partei erhielt eine mit dem Ringsiegel (ringbitschiern) der Unterhändler besiegelte Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt.

Trotz der Beteiligung gelehrter Juristen und gebildeter Räte ist dieser Vertrag kein Musterwerk geworden. Wir haben die Gründe schon aufgezeigt. In dem Text selbst kommt auch immer wieder zum Ausdruck, daß es sich nicht um eine abgeschlossene Sache handelte, daß weitere Verhandlungen notwendig erschienen. Textgestaltung und Inhalt machen den Eindruck des Unfertigen. Die Beteiligten wußten das selbst am besten: „... und nichts ausgerücht“, schrieb Herolt (siehe oben).

Am 18. April 1543 stimmte Hall schriftlich vor Philipp von Hessen dem Vertrag unter der Bedingung zu, daß auch Hohenlohe mit dem Text einverstanden sei.³⁰ Hohenlohe hatte sich bis dahin noch nicht geäußert; und Landgraf Philipp begann um den Erfolg der von ihm eingeleiteten und gelenkten Verhandlungen zu bangen. Am 24. April schrieb er an die Grafen von Hohenlohe, es sei „an euch unser gontigs begeren: ir wollet den in dieser sachen gehabten vleiß, muhe, arbeyt und kosten bedrachten, und damit dasselbig nit vergeblich sey, uns zu sonderm wolgefallen den rechtlichen austrag“ bewilligen und zuschreiben.³¹ Einen Monat später erst konnte der hessische Landgraf dem Rat zu Hall mitteilen, daß nun auch Hohenlohe den Vertrag akzeptiert habe. Der Abschied war damit endgültig in Kraft getreten. Wie sehr dem Landgrafen daran gelegen war, daß nun alle Irrungen zwischen der dem Schmalkaldischen Bund angehörenden Stadt (der Bund hatte ohnehin viele Schwierigkeiten) und den Grafen von Hohenlohe ausgeräumt waren, kann man aus seinem Schlußwort zum Vertrag hören: „Dieweil nun derselbig vertrag und abschied mass und weg furgibt, wes ir euch von beden theiln, so er von euch zugeschrieben, gehalten sollt, wollen wir uns versehen, das ir demselbigen auch also werdet nachzukommen wissen.“³²

Doch die Streitigkeiten gingen unvermindert, ja heftiger als zuvor weiter. In einer Abschrift des Vertrags aus den Akten des Landgrafen Philipp finden sich Randbemerkungen, die darauf hindeuten, wie wenig sich Hohenlohe um die Abmachungen gekümmert hat: „Dieser artickl ist durch die graven von Hohenlohe nit gehalten“ u. a.³³ Später wurde Herzog Ulrich von Württemberg von beiden Seiten wegen der immer noch vorhandenen Streitpunkte angerufen.³⁴ Ihm gegenüber hat sich Albrecht von Hohenlohe sehr wenig anerkennend über den Tag von Untermünkheim geäußert, vor allem deshalb, weil die profanen Sachen nicht zu Ende verhandelt worden waren. Die Schuld daran schob er den Reichsstädtern, „irem übermessigen stolz, pracht und hochmut“³⁵ zu.

³⁰ Nr. 1921 f. 27.

³¹ Nr. 1920 f. 191.

³² Nr. 1921 f. 29.

³³ Siehe Vertragstext.

³⁴ Nr. 737 enthält Akten, die auf dem Reichstag zu Worms durch die württembergischen Räte an Hessen übergeben worden waren: „Hin und widerschriften, so Hohenlohe und Hall an herzog Ulrichen gethon.“

³⁵ Nr. 737 f. 43/52.

Aber auch die Reichsstadt hat sich nicht viel besser verhalten. Kaum drei Wochen nach Philipps hoffnungsvoller Äußerung, die Partner werden dem Vertrage „nachzukommen wissen“, erreichte ihn ein neuer Anklagebrief Albrechts von Hohenlohe: Schwäbisch Hall hatte in Jungholzhausen die Verleihung eines hohenlohischen Gutes, die Hube genannt, zu verhindern gesucht; Schwäbisch Hall hatte — unrechtmäßig — die Kirchenrechnung erneuern wollen; hällische Leute waren zu Roß und zu Fuß in das Dorf eingefallen, hatten den hohenlohischen „Befehlshaber“ und Hauptmann und zwei seiner Leute geschlagen und gefangengenommen, seine Fenster eingehauen, seine Pferde gestohlen.³⁶ Hohenlohe begehrte Abstellung — Hall rechtfertigte sich. Philipp von Hessen schrieb, „das wir solliche spenn und widerwillen gantz ungerne gehört“.³⁷ Man kann sich das vorstellen. Er unterrichtete seine Gesandten auf dem Bundestag in Schmalkalden; diese wiederum sprachen mit den ebenfalls auf diesem Bundestag anwesenden hällischen Gesandten.³⁸ Ohne Erfolg.

1544 wurde die Angelegenheit auf dem Schmalkaldischen Bundestag, der während des Reichstags zu Speyer ebendort stattfand, behandelt.³⁹ Der Rat zu Hall ließ seinen Abgeordneten, den Stadtschreiber Matern Wurtzelmann, wissen, daß er ihn hauptsächlich wegen der strittigen eigenen Sache nach Speyer geschickt hätte (eine wenig vornehme Haltung): „... ist euch unverporgen, das ir mererthails darumb von uns abgefertigt seit, die beschwerden, so uns teglich durch die graven zugefugt, clagweis anzuzeigen und die hievor zugesagte hilf der religionsachen halben zu erfordern.“⁴⁰

Schließlich hat Philipp von Hessen im Einvernehmen mit Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz (der im Untermünkheimer Vertrag genannte Kurfürst Ludwig der Friedfertige war inzwischen verstorben) nochmals einen Verhandlungstag angesetzt, der am 10. Mai 1546 in Heidelberg „zu gutlicher underhandlung“ stattfinden sollte. Wiederum hatte Philipp den bewährten Rat Alexander von der Thann dazu abgeordnet. Eine Woche vor der Verhandlung aber, am 4. Mai 1546, schrieb er seinem Rat ab und gab ihm zu wissen, „das solicher gutlicher angesetzter tag dismals uff bestimmte zeit nicht werde vor sich gehen.“⁴¹ Enttäuschungen am Ende, Resignation — die Zwistigkeiten gingen weiter. Man erinnert sich des Urteils in Herolts Chronik: „... und nichts ausgerücht.“

Abscheid

gemacht uff die guetliche underhandlung in irrungen zwischen den graven von Hohenlohe und dann der statt Schwäbischen Hall⁴²

Nachdem der durchlechtig hochgeborn furst und herr, herr Philips landtgrave zu Hessen, grave zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhaim und Nidda etc., unser gnediger furst und herr, in den irrungen und nachbaurlichen gepreden, so sich erhalten zwischen den wolgebornen hern, hern Albrechten und hern Georgen graven von Hohenlohe etc., gebrudern, in namen irer selbst und dann etlicher irer lehenleut und verwanthen, an ainem, und den vesten erbarn und weysen stetmaister und rathe der stat Schwabischen Hall, am andern tail, uß sonders gnediger wolmainung, friden zu erhalten und weiterung zu verkommen, sich gutlicher underhandlung ndernomen und derhalben uff nachgeben und bewilligung obbemelter beder partheyen uns nachbemelten Alexandern von der Thann, oberamptman etc., Johann Keudeln, Licentiaten, irer Furstlichen Gnaden rethe, Philipsen graven zu Solms, hern zu Mintzenberg, als fur sich selbst, und ain erbarn rath der stat Franckfurt zu solicher gutlicher verhor und underhandlung verordnet hat, so

³⁶ Nr. 677 f. 89/90.

³⁸ Nr. 637 f. 24.

⁴⁰ Nr. 698 f. 161/63.

³⁷ Nr. 1920 f. 200.

³⁹ Nr. 698 f. 140/45.

⁴¹ Nr. 870 f. 1.

sein demnach wir obgenannte und dann von ermelts raths zu Franckfurt wegen Johann Fichart, beder rechten Doctor, und Daniel Zum Jungen alhie zu Undermunckhaim erschinen und haben baidere obgemelter partheyen clagen, beschwerungen, red und gegenred nach der leng angehört, auch daruff vilfeltige underhandlung mit furschlag allerlay gutlicher mittel gepflegen und entlich ermelte bede partheyen verglichen und verabschiedet inmassen hernach folgt.

Zum ersten:^a den pfarrer alhie zu Undermunckhaim, so hievor aus bevelch der christenlichen ainigungsverwanthen alher verordnet worden, belangendt, soll derselbig uff solicher pfarren pleiben, auch ime sein competenz inmassen ime die bisher verordnet gewesen, nemlich aber 80 schoffel gemischer frucht, 80 schoffel habern, vier fueder weins oder so kain wein wechst 5 gulden fur iedes fueder, 35 gulden gelts und dann der clain zehendt daselbst, gevoltgt werden; doch das er bey wolgedachten graven von Hohenlohe als den patronen solicher pfarren umb die belehenung nochmals der gebur nach anseuchen soll.

Zum andern:^b belangendt den caplon des filials Enslingen, dweil derselbig von wegen allerlay geprechlichait solichem filial nit wol vorsteen mag, so soll er dasselbig raumen und sich an andere ort begeben und wolgedachte graven ainen andern caplon der augspurgischen confession gmeß an sein stat dahin presentirn, doch das derselbig an stat der fruemeß dem armen volckh daselbst zu Enslingen uff die sonn- und feirtag, so unwetter einfelt, das Evangelium sagen und die kinderfragen halten, auch sonst dem pfarrer alhie zu Undermunckhaim in der notturft behilfflich sein soll.

Zum driten: so haben wolgedachte graven von Hohenlohe uff unser der obgenanten underhendler anhalten vervoltgt und bewilligt, das dem ytzigen pfarrer zu Jungoltzhausen hinfurters der halbtail des zehenden daselbst und was ime sonst von pfarr rechts wegen geburt unverhindert widerumb gevoltgt, und dann einem erbarn rath zu Hall der ausstande solichs zehenden, durch sie die graven etlich jar her eingenommen, sovil dessen noch uberig und verhanden, erstattet werden soll. Was aber dem pfarrer zu Dettingen davon etlich jar laut aines übergebenen zetsl geraicht worden, sollen die von Hall nachlassen.

Dargegen hat wolgedachter grave Albrecht an stat grave Jorgen, seines bruders, uns den underhendlern bewilligt und zugesagt, Wolfen Merckhlin seiner verstrickung, in deren er bisher verhaftt gewesen, als palde ledig zu geben, doch das derselbig gnugsame caution und burgschafft thon soll, so der angeforderten straf auch uffgeloffener atzung halben in recht etwas gegen ime erkennth wurde, demselbigen zu geleben und volntziehung ze thon.

Desgleichen haben auch wolgenante graven^d von Hohenlohe uff unser der underhendler vleissig anhalten weiter bewilligt, so oft es sich in künftiger zeit zutrüge, das die pfarren und caploneien inner der hellischen landtwher gelegen, daruff sie die graven ius patronatus und zu presentirn haben, entledigt wurden, dahin furderlich widerumb ain andere dugenliche person der mergemelten augspurgischen confession gmeß zu presentirn, also das derselbig presentirt zuvorderst von den predicanten und superattendenten zu Hall examiniert werden soll, ob er zu solichem ambt geschickht und gemelter confession gmeß sey; und so er also befunden, soll er daruff angenommen und zugelassen werden, doch das in solichem presentirn und examinirn kain gefhar gesuecht werde, auch inen den graven von Hohenlohe ain iren lehenschafften, rechten und gerechtigkeiten sonsten unshedlich und unvergrifflich.

Dargegen soll ain erbar rath zu Hall die clinodia, ornata und anders obbemelter pfarren, auch der kirchen zu Enslingen und Braunsbach, wie sie die in verwarung genommen, also verwaren, das dieselbigen zu erhaltung der kirchen gepraucht und sonsten in ander wege nit veruessert werden.

Zum vierten: nachdem wir obgenannte gutliche underhendler in den uberigen strittigen puncten, deren gleichwol noch ain gute antzal fur uns in der gutlichen verhor gepracht worden, uff vilgehapter muhe und underhandlung kain vergleichung bey inen den partheyen uff diß mall erlangen noch erthaidigen haben mogen, so haben wir daruff baiden tailen furgeschlagen, das dieselbigen uberigen irrungen und puncten, so hierinnen namhaftigt nit vertragen sein, auch sonst alles und iedes was ain tail gegen dem andern zu clagen und zu sprechen het, oder auch in hangender nachgemelter rechtvertigung weiter zu sprechen gewunne, an und fur den durchleuchtigsten hochgebornen fursten und hern, hern Ludwigen pfaltzgraven bey Rhein, hertzogen in Bayrn, Churfursten etc., unsern gnedigisten hern, und dann die erbarn fursichtigen und weysen

burgermaister und rathe der stat Nurmberg, unsere gute freundt, zu rechtlicher verhör, erörterung und erkanntnus stellen und komen lassen solten, also das hochermelter unser gnedigster herr der Churfurst auch gedachter ain erbar rathe der stat Nurmberg von inen den partheyen umb annemung solicher rechtlichen verhor und erörterung in monats frist, nachdem diser abschidt von inen bederseits zugeschriben, undertheniglichen und freuntlichen ersuecht und furters innerhalb dreyer monaten den nechsten alle sachen fur irer Churfurstlichen Gnaden auch gedachten von Nurmberg anhengig gemacht werden sollen: nemlich und dergestalt, das alle und jede sachen, so von ir ainem oder dem andern tail auch derselben lehenleuten und verwanthen hievor an dem kayserlichen camergericht rechtlich inkomen und angehengt worden, von demselben abgenomen und in dem standt darinnen sy uff zeit furgewenther recusation begriffen, vor hochst und gedachte bewilligte richter reassumirt, repetirt und furter biß zu entlicher erörterung usgefurt werden sollen, welicher erörterung, und wie derhalben und darinnen procedirt werden soll, sie ermelte bede partheien uff zuschreiben hochst und vorgemelter bewilligter richter in monats frist insonderhait sich vergleichen sollen, wie hieunden weiter und austruckhenlicher massen gegeben wurd.

Was aber sonst fur fell und gepreden weren, so hievor nit recht hengig gewesen, sonder von newem sich erhueben oder einfiellen, dieselbigen sollen abermals vermog des obberurten rechtlichen austrags fur hochst und vorgmelten bewilligten richtern furgenomen, rechtlich gehandelt, beschlossen und erortert werden. Und so sich kunftiglich zutrug, das das kayserliche camergericht vermog der kayserlichen Mayestet gegebenen declaration und zu guter genugung der ainigungsverwanthen stenden reformirt wurde, ehe und zuvor in obbemelten sachen rechtlich beschlossen were, so solten alsdann hochst und ermelte bewilligte richter dieselben sachen vor berurts kayserliches camergericht — verrer darinnen zu procedirn und entlich als ob dieselben anfangklich vor demselben angefangen und volnfurt were(n), one ainich der partheyen auszug und exception, die inen hiemit gantzlich benomen und abgeschnitten sein sollen — zu erkennen remittirn. So aber zuvor und ehe obberurter gestalt das kayserliche camergericht reformirt wurde in allen oder etlichen sachen zu dem endurtail der hauptsachen definitive beschlossen were, so sollen dieselben beschlossene sachen durch hochst und gedachte bewilligte richter mit recht entlich entschaiden und geurtailt werden. Und were dann, das durch solich eroffnete urtail aine oder baide tail sich beschwert befunden, das inen beden und iedem tail insonderhait vorbehalten sein soll, in denselben geurtailten sachen, die belangendt gleich das possessorium oder petitorium, in denen sich dann kain tail gegen dem andern die appellation zu verhindern ainicher exception geprauchen soll, an das bemelt reformirt kayserliche camergericht vermog der gemainen geschribnen rechten und des reichs ordnung zu prevocirn und appellirn, und derselben appellation verrer wie recht und nach ausweisung berurter reichs ordnung nachzufolgen. Wurde aber der verlustig tail, welcher der were, kain appellation interponirn und also die gesprochen urtail in ire craft geen, so soll derselbig oder sie bede tail bey iren eren, trewen und glauben schuldig sein, solichem gesprochen urtail wircklichen in jars frist nachzukomen und zu geleben. Im fall aber, das in ainer oder mer sachen, ehe und zuvor das kayserliche camergericht in massen oblaut reformirt wurde, ein endurtail gefiele, deren sich der partheyen eine oder sie bede beschwert befunden, so soll demselben oder denselben beschwerten alsdann bevor stien, sich der beschwerden halben ad arbitrium boni viri in recht gesetzter zeit zu berueffen und zu reducirn, wie dann in diesem fall bede tail schuldig sein sollen, uff ansuechen des beschwerten tails den nechsten innerhalb monatsfrist nach demselben ansuechen eines unpartheyschen obmans und richters sich zu vergleichen. Wo sie aber bede tail der election solichs obmans nit kunthen vergleichen, so soll die kayserliche oder konigliche Mayestet solich reduction zu comittirn haben; und damit die obbemelten sachen sambtlich und sonderlich desto statlicher furgenomen und rechtlich abgehandelt mogen werden, so sollen hochst und ermelte bewilligte richter hiemit gebene und zugestelte macht haben, bede obgenannten partheyen nach bescheenem derselben ansuechen uff ainen nemlichen tage zu beschreiben, sich mit denselbigen aines furderlichen und schleinigen rechtlichen process und austrags in allen und ieden obberurten unvertragenen sachen, die belangendt das petitorium oder possessorium, peenfäll oder anders zu vergleichen, alain der landtfrid bruchigen sachen, so an dem kayserlichen camergericht anhengig gemacht oder noch kunftiglich zufallen mochten, usgeschlossen welche hierinnen nit begriffen, sonder ermeltem kayserlichen camergericht, so dasselb obermelter massen reformirt, reservirt und vorbehalten sein sollen.

Es sollen auch alle process, so nach vorgewenther recusation durch wolermelte graven von Hohenlohe, derselben lehenleute oder verwanthe (deren sy die graven zu recht ungeverlich medtig sein) geubt und gehalten, gantzlichen uffgehabt, abgeschafft und revocirt werden. Desgleichen soll durch sie die graven von Hohenlohe, derselben lehenleuten und underthanen, wie obstet, mitler zeit diser abschidt uff nachbemelten bedacht ab- oder zugeschriben wurde, an ermeltem kayserlichen camergericht mit den processen auch in rhue steen.

Wurde sich auch durch schickung gottes zutragen, das hochst gedachter unser gnedigster her pfaltzgrave Ludwig churfurst etc. mit tod in obgemelter hangender rechtvertigung abgieng, so soll alsdann der nachkomendte churfurst in der pfaltz in allermassen als zuvor ytziger unser gnedigster herr in gemelten sachen richter sein und beyneben denen von Nurmberg inmassen oblaut darinnen handeln lassen.

Zum letzten sollen wolgedachte graven von Hohenlohe, desgleichen ain erbar rath zu Hall, mitler zeit solicher hangenden rechtvertigung und darzwischen, sich irer leut und guter halben, auch sonst, in fridsamer nachbaurschaft gegen ainander halten, nichts thatlichs dem landtfriden zuwider suechen noch handln. Und damit solichs dester bestendiger moge erhalten werden,^e so soll Ludwigs von Morstain armen leuten der verspert ingang in die stat Hall widerumb eroffnet werden biß zu entlichem austrage ermelts bewilligten rechtens; dargegen er Ludwig dieselben auch widerumb an heg und schleg geen, das grabengelt geben und anders vermog deren von Hall privilegien und conformationen der heg halben hievor erlangt thon und leisten soll lassen; doch beden tailn denen von Hall und ime Ludwigen von Morstain an iren rechten und gerechtigkeiten auch zuspruchen sonsten unnachtailig.

Desgleichen soll ain erbar rath zu Hallf dem prior zu Goldpach seine zehenden (doch das dem pfarrer alhie zu Undermunkhaim sein competenz wie obgemelt darvon geracht werde) unverhindert volgen lassen, und die angelegten verbot abschaffen.

Gegenwertigen verfaßten abschid haben wolgemelte graven von Hohenlohe, sovil die oberburten religionsachen (dweil sie dieselben hievor uns den furstlichen verordneten, verhoern und underhendlern hochgemeltem unserm gnedigen fursten und hern zu underthenigem gevallen mechtiglich haimgestellt gehabt) auch Wolfen Merckhlins erledigung belangt, anheut dato nach eroffnung dises abschids alsbald bewilligt und angenommen. Aber betreffen den obertzelten rechtlichen austrag und anders hieoben außershalb der berurten religionsachen bethaidingt, haben sie innerhalb dreyen monaten den nechsten hochermeltem unserm gnedigen fursten und hern dem landtgraven zu Hessen etc. ab- oder zutzuschreiben in bedacht genomen.

So haben obermelts aines erbarn raths zu Hall gesanthen diesen abschid durchaus innerhalb der dreyer monaten nechstkünftig hochgedachtem unserm gnedigen fursten und hern dem landtgraven etc. ab- oder zutzeschreiben auch in bedacht genomen.

Des zu merer urkundt so sein dieser abschid zwien gleichlautendt uffgericht und jedem tail deren ainer under unser der underhendler obgenant zu endt uffgetruckhten ringbitschiern zugestellt worden. Actum et datum zu Undermunkhaim dinstags nach purificationis Marie, den 6ten tag februarii anno etc. funftzehn hundert und drey und viertzig jar.

⁴² Nr. 698 f. 147—154. Der Text wurde verglichen mit Nr. 1920 f. 127—134. Beide Fassungen sind Abschriften für die Akten des Landgrafen. Sie weichen in der Schreibung geringfügig voneinander ab. Die Fassung aus Nr. 1920 hat folgende marginale Bemerkungen:

- ^a Dieser artickl ist durch die graven von Hohenlohe nit gehalten.
- ^b Durch die graven auch nit gehalten.
- ^c Dieses ist durch die graven auch nit volnzogen.
- ^d Ist noch nit zu fall khomen.
- ^e Durch die von Hall auch volnzogen.
- ^f Dieser artickl ist durch die von Hall volnzogen.